

Sachverhalt:

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs.1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehenden Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

1. Stichstraßen „Wiedings Stegge“ im Ortsteil Osterwick

Im Rahmen eines Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger den endgültigen Ausbau der Stichstraßen "Wiedings Stegge" im Baugebiet „Niehoff's Kamp“ im Ortsteil Osterwick durchgeführt und der Gemeinde in deren Eigentum übergeben.

2. Stichstraße „Im Kreuzkamp“ im Ortsteil Holtwick

Der Endausbau eines Teilstückes der Straße „Im Kreuzkamp“ im Baugebiet „Haus Holtwick“ ist zwischenzeitlich durch die Gemeinde erfolgt, sodass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW sind somit erfüllt, so dass die Widmung der aufgeführten Straßenzüge einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise verfügt werden kann.

Die genaue Lage der von der Widmung umfassten Straßenflächen ist aus dem der Sitzungsvorlage als **Anlagen** beigefügten Lageplänen, die Bestandteile der Widmungsverfügung sind, ersichtlich.

Die Widmungen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Brodkorb
Stellv. Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Lageplan "Wiedings Stegge" im Ortsteil Osterwick
Anlage II: Lageplan "Im Kreuzkamp" im Ortsteil Holtwick